

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 15.03.2023

SR/BeVoSr/799/2023/1

| Gremium         | Datum      | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Stadtvertretung | 20.03.2023 | Ö          |

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## I. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022

**Zielsetzung:** Klarstellung der rechtlichen Grundlage der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die der Originalvorlage anliegende 1. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung).***
- 2. Der Beschluss über die Satzungsänderung durch die Stadtvertretung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***
- 3. Nach Bekanntmachung ist die 1. Änderung der Stellplatzsatzung dem Innenministerium als Obere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Untere Bauaufsicht anzuzeigen.***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.03.2023

Koop, Axel am 15.03.2023

Koop, Kim am 15.03.2023

### **Sachverhalt:**

Mit Wirkung vom 18.12.2022 ist die Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen in Kraft getreten. Gegenüber dem Stand in der

Sitzung der Stadtvertretung am 12.12.2022 ist die Präambel in der Hinsicht anzupassen, als dass die Rechtsgrundlage Landesbauordnung (LBO) nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zweifelsfrei definiert sein muss. Am 06.12.2021 ist die LBO neu gefasst worden und am 01.09.2022 in Kraft getreten. In der aktuellen Präambel der Stellplatzsatzung wird hierauf, wie folgt, eingegangen: *„Berechtigt durch (...) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) – vom 22. Januar 2009 (...), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2021 (....).“*

Zur Klärung des Sachverhalts wurde die Rechtsanwaltskanzlei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB hinzugezogen. Maßstab der Beurteilung ist das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz. Im Ergebnis steht, dass eine rückwirkende Anpassung der Präambel erforderlich ist, um Zweifel auszuräumen und das Risiko einer gerichtlichen Anfechtung zu verringern. Ein entsprechender Satzungsentwurf wird daher zur Beschlussfassung vorgelegt und trägt u.a. folgenden Wortlaut: *„Berechtigt durch (...) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (...).“*

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

#### **Hinweis:**

Gegenüber der Ursprungsvorlage, die zur Sitzung der Stadtvertretung am 20.03.2023 versandt wurde, erfolgt mit der jetzigen Austausch-/Referenzvorlage eine Korrektur in der Satzung hinsichtlich der Regelungen zum Inkrafttreten.

Die Änderungssatzung enthält allein in ihrem Artikel 1 mit der Anpassung der Einleitungsformel eine inhaltliche Regelung, deren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt werden muss. Zwar ist auch die Festsetzung des Inkrafttretens Teil der Normgebung und daher richtigerweise als Artikel 2 in der Änderungssatzung vorgesehen. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es allerdings nicht einer gesonderten Anordnung des Inkrafttretens. Vielmehr genügt es und ist in der Praxis auch als üblich anerkannt, (allein) das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung festzusetzen (beispielsweise implizit anerkannt von OVG Sachsen, Urteil vom 9. April 2014 – 5 C 34/12, Rn. 7, 62).

Entsprechend enthält der Artikel 2 „Inkrafttreten“ nunmehr folgende Fassung:

*„Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 18. Dezember 2022 in Kraft.“*

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Mit Erlass der Stellplatzsatzung ist das Ablösen von Stellplätzen möglich; damit verbundene Einnahmen werden zweckentsprechend eingesetzt.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Folgende Entwürfe:

- Satzung (Stand: 14.03.2023)
- Begründung (Stand: 14.03.2023)

